



Satzung des Vereins „Lokale Aktionsgruppe Region Baumberge e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Lokale Aktionsgruppe Region Baumberge e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld unter Nr. VR 726 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Coesfeld.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

- (1) Der Verein hat die Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) der Region Baumberge in den verwaltungspolitischen, wirtschafts- und naturräumlichen Grenzen der drei Gemeinden Havixbeck, Nottuln und Rosendahl und der beiden Städte Billerbeck und Coesfeld zur Aufgabe. Ziel ist es, die Region Baumberge sozial und ökologisch nachhaltig zu entwickeln und gestalten sowie die regionale Wirtschaftskraft zu stärken.
- (2) Der Verein begleitet als Träger der LES den Entwicklungsprozess der vom Land Nordrhein-Westfalen anerkannten LEADER-Region „Baumberge“. Er übernimmt hierbei mit dem Gremium der Lokalen Aktionsgruppe (in Form des erweiterten Vorstandes) eine steuernde und koordinierende Aufgabe.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können grundsätzlich alle interessierten natürlichen und juristischen Personen sein, die sich den in der Satzung festgeschriebenen Zielen (siehe § 2) des Vereins verpflichten und diese aktiv oder passiv fördern.
- (2) Für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Lehnt der geschäftsführende Vorstand die Mitgliedschaft ab, so ist darüber auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung kann sich mit der Mehrheit der Stimmen über die ablehnende Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands hinweg setzen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch ihren Tod.
 - b) bei juristischen Personen bei Löschung aus dem Handelsregister oder ähnlichen Registern.

c) bei natürlichen und juristischen Personen durch Austritt, der in Schriftform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden kann und mit vierwöchiger Frist zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam wird.

d) bei natürlichen und juristischen Personen durch Ausschluss, wenn ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied die Gelegenheit der mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 3 a Mitgliedsbeiträge

- (1) Über Mitgliedsbeiträge sowie deren Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung.
- (2) Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung vier Wochen vergangen sind und in dieser der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Der Verein verfügt über folgende Organe:
 - a) Mitgliederversammlung (siehe § 5)
 - b) erweiterter Vorstand (siehe § 6)
 - c) geschäftsführender Vorstand (siehe § 7)

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des Vereins.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied als natürliche Person eine Stimme, die es nicht durch Vollmacht auf andere übertragen kann. Juristische Personen als Mitglieder haben ebenfalls in der Mitgliederversammlung eine Stimme; sie entsenden zur Ausübung des Stimmrechtes eine/n Vertreter/in mit schriftlicher Vollmacht.
- (3) Die fünf Kommunen der Region Baumberge werden als juristische Personen durch die jeweiligen Bürgermeister/innen sowie durch ein Mitglied des jeweiligen Rates in der Mitgliederversammlung vertreten. Die fünf Kommunen erhalten somit zweifaches Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Regelungen dieser Satzung auf den geschäftsführenden Vorstand oder den

erweiterten Vorstand übertragen sind. Insbesondere beschließt die Mitgliederversammlung über:

- a) die Änderung dieser Satzung
 - b) die Wahl und Abberufung des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes
 - c) den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein nach § 3 und § 3 a
 - d) die Beitragsordnung
 - e) die Auflösung des Vereins sowie die Verwendung des Vereinsvermögens
 - f) die Genehmigung des vom Vorstand für jedes Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltsplanes
 - g) den vom geschäftsführenden Vorstand abzugebenden Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - h) vom geschäftsführenden Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge
 - i) die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen und die Entsendung von Vertretern des Vereins.
- (5) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist grundsätzlich einmal im Jahr im ersten Quartal des Jahres abzuhalten.
 - (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn der geschäftsführende oder der erweiterte Vorstand dies beschließen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.
 - (7) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der/die amtierende Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende ein. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per Mail zugehen; der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
 - (8) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der amtierenden Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom dem/der stellvertretende/n Vorsitzenden, geleitet.
 - (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 - (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

- (11) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (12) Beschlüsse werden grundsätzlich offen durch Handzeichen oder Erheben von Stimmkarten gefasst. Es ist eine geheime Wahl mit Stimmzetteln durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Bei Wahlen und Abstimmungen gelten Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen.
- (13) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung auf dem Postwege oder per Mail zukommen zu lassen. Gegen das Protokoll können die Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen nach Erhalt Einwendungen erheben, über die auf der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist.

§ 6 Erweiterter Vorstand (Lokale Aktionsgruppe)

- (1) Der erweiterte Vorstand nimmt alle Aufgaben und Funktionen einer Lokalen Aktionsgruppe im Sinne des LEADER-Programms des Landes Nordrhein-Westfalen wahr. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Steuerung der lokalen Entwicklungsstrategie der LEADER-Region „Baumberge“
 - b) Initiierung und Auswahl der im Rahmen von LEADER zu fördernden Projekte unter Berücksichtigung von in einem Kriterienkatalog festgelegten allgemein anerkannten Standards
 - c) Fortschreibung der lokalen Entwicklungsstrategie (LES) der LEADER-Region „Baumberge“
 - d) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit; Vermittlung der Ergebnisse der Entwicklungsstrategie an die Bewohner der Region
 - e) Beteiligung am überregionalen Erfahrungsaustausch mit anderen LEADER-Regionen
 - f) Durchführung der Evaluation der Zielerreichung zur Halbzeit und nach Beendigung der LEADER-Förderung.
- (2) Unter Berücksichtigung der Anforderungen des nordrhein-westfälischen LEADER-Programms soll sich der erweiterte Vorstand in seiner Eigenschaft als Lokale Aktionsgruppe aus folgenden insgesamt 26 Mitgliedern zusammensetzen:
 - a) den fünf Bürgermeistern/innen der fünf Kommunen der Region Baumberge
 - b) den fünf Vertretern/innen der jeweiligen Räte der fünf Kommunen der Region Baumberge
 - c) 16 Vertretern/innen aus dem Feld der so genannten Wirtschafts- und Sozialpartner und privater Bürger

- (3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes müssen als natürliche Personen Mitglieder des Vereins oder Vertreter einer juristischen Person sein, die Mitglied des Vereins ist. Die unter Absatz 2 c genannten Wirtschafts- und Sozialpartner und privaten Bürger werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in den erweiterten Vorstand gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl ist zu beachten, dass eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Personen aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen der Region Baumberge entsteht. Mindestens 1/3 der Mitglieder ist mit Frauen zu besetzen.
- (4) Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der amtierenden Vorsitzenden des Vereins, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per Mail zugehen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
- (5) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens dreizehn Mitglieder anwesend sind und mindestens 51 % der Anwesenden dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialpartner und privaten Bürger zuzuordnen sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des/der amtierenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Nach Absprache mit dem Vorsitzenden sind Beschlüsse auch per schriftlichem/elektronischem Umlaufverfahren möglich. Bei der Entscheidung über die Projektauswahl eigener Projekte und bei Projekten, die einen direkten wirtschaftlichen Nutzen für die eigene Person, oder die vertretene Institution/Organisation einbringen, dürfen Mitglieder aus Gründen der Befangenheit nicht mitwirken.
- (6) Von den Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die auf Verlangen der Mitgliederversammlung zugestellt werden. Der erweiterte Vorstand tagt nicht-öffentlich.
- (7) Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes können Personen geladen werden, die beratend und unterstützend tätig sind.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden/r Vorsitzenden sowie
 - c) drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Im geschäftsführenden Vorstand sind alle fünf Bürgermeister/innen der in der Region Baumberge liegenden Kommunen vertreten. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung aus diesem Personenkreis für die Dauer von drei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende bleiben jeweils bis zu einer Neuwahl im Amt.

- (2) Vertretungsberechtigt für den Verein sind der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende. Diese Personen sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein, führt die laufenden Geschäfte und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Das sind insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des erweiterten Vorstandes sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes
 - d) Vorbereitung und Ausführung des jährlichen Haushaltsplanes, der Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
 - e) Beschlussfassung über Anträge zur Aufnahme als Vereinsmitglied.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des/der amtierenden Vorsitzenden. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (5) Von den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die auf Verlangen der Mitgliederversammlung zugestellt werden. Der geschäftsführende Vorstand tagt nicht -öffentlich.

§ 8 Regionalmanagement

- (1) Der Verein richtet ein Regionalmanagement ein, das mindestens aus 1,5 Vollzeitstellen besteht und insbesondere folgende Aufgaben wahrnimmt:
 - a) Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes bei der Leitung des Vereins
 - b) Unterstützung des erweiterten Vorstandes (LAG) bei der Steuerung der lokalen Entwicklungsstrategie
 - c) Koordinierung und Moderation der eingerichteten Arbeitskreise
 - d) Unterstützung des erweiterten Vorstandes (LAG) bei der Aktivierung und Vernetzung der relevanten Akteure der LEADER-Region „Baumberge“ für die Ziele des Vereins
 - e) Unterstützung des erweiterten Vorstandes (LAG) bei der Initiierung und Begleitung von Projekten sowie Beratung und Unterstützung der Projektträger

f) Unterstützung des erweiterten Vorstandes (LAG) bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie der Außendarstellung der LAG

g) Unterstützung des erweiterten Vorstandes (LAG) bei der Zusammenarbeit und dem überregionalen Erfahrungsaustausch mit anderen LEADER-Regionen

h) Unterstützung des erweiterten Vorstandes (LAG) bei der Evaluierung der Zielerreichung der Entwicklungsstrategie und Anfertigung der vorgesehenen Berichte.

(2) Das Regionalmanagement nimmt an den Mitgliederversammlungen sowie den Sitzungen des erweiterten und des geschäftsführenden Vorstandes beratend teil.

§ 9 Arbeitskreise

(1) Zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie (LES) wird ein regionaler Arbeitskreis (RAK) eingerichtet, der als Fachbeirat für den erweiterten Vorstand (LAG) fungiert. Weitere themenbezogene Arbeitskreise können eingerichtet werden.

(2) Die Arbeitskreise sind grundsätzlich offen für Akteure, die in der LEADER-Region „Baumberge“ ansässig oder tätig sind und sich einem der vier Handlungsfelder thematisch zuordnen. Unterhalb der Ebene der Arbeitskreise finden sich bedarfsweise Projektgruppen zusammen, die sich mit projektspezifischen Fragestellungen befassen. Mitglieder der Arbeits- und Projektgruppen müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Der erweiterte Vorstand benennt die Sprecher der jeweiligen Arbeitsgruppen, die als Ansprechpartner für alle mitwirkenden Akteure in den Arbeitsgruppen fungieren.

(3) Bei den Sitzungen des regionalen Arbeitskreises werden die laufenden Projekte, neu initiierte Projekte sowie neue Projektideen diskutiert. Im Ergebnis werden Empfehlungen zu den Projekten für den erweiterten Vorstand (LAG) vorbereitet und durch den benannten Sprecher des Arbeitskreises vorgetragen.

(5) Der Geschäftsstellenleiter / Regionalmanager koordiniert und moderiert die Arbeitskreise. Von den Sitzungen der Arbeitskreise sind Protokolle anzufertigen.

(6) Durch die Einrichtung der Arbeits- und Projektgruppen, die allen Akteuren offenstehen, wird der regionale Entwicklungsprozess weiterhin nach dem Bottom-Up-Ansatz mit einer möglichst breiten Basis und Partizipationsmöglichkeiten für alle in Region ansässigen und tätigen Akteure fortgeführt.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern des Vereins am 28. April 2008 beschlossen und ist mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld in Kraft getreten.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist bevollmächtigt, im Falle formaler und materieller Hinweise des zuständigen Amtsgerichts und/oder des Finanzamtes Änderungen in der Satzung ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zu beschließen, sofern dies zur Eintragung des Vereins oder zur Eintragung einer Satzungsänderung erforderlich ist. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.

Coesfeld, den 05.02.2015